

Tarifvereinbarung Nr. 2978

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB)

folgende

Tarifvereinbarung zur Beschränkung des Geltungsbereichs des Überleitungstarifvertrags vom 27. Juni 2000

vereinbart:

Präambel

Um einerseits den für die Harzer Schmalspurbahnen GmbH geltenden besonderen Bedingungen gerecht zu werden (überwiegend touristische Eisenbahnverkehre) und um andererseits zu verhindern, dass zukünftig mit dem Überleitungstarifvertrag vom 27. Juni 2000 Wettbewerb im Schienenpersonennahverkehr über die Lohnkosten betrieben wird, haben die Tarifvertragsparteien darüber Einvernehmen erzielt, den Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrags vom 27. Juni 2000 einzuschränken.

§ 1

Der (sachliche) Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrags für den Bereich der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 27. Juni 2000 ist beschränkt auf Eisenbahnverkehrsleistungen und den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, einschließlich damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten (Verwaltung, Werkstatt etc), die auf dem am 10. August 2012 von der HSB befahrenen Schmalspurnetz erbracht werden. Folgende mögliche künftige Ausdehnung des Schmalspurnetzes wird vom Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrags erfasst:

- Anbindung Braunlage;
- Verlängerung Gernrode – Rieder – Ballenstedt;
- Anbindung Westernstadt Pullmann-City Harz (Hasselfelde);
- Anbindung Ortschaft Tanne/Harz;
- Anbindung Stadt Thale/Harz.

§ 2

Der Überleitungstarifvertrag für den Bereich der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 27 Juni 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung findet in dem nach § 1 beschränkten Geltungsbereich keine Anwendung auf Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Bereich Nordhausen - Ilfeld, wenn diese Leistungen nach Ablauf des derzeit bestehenden Verkehrsvertrags neu vergeben werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertragsverlängerungen, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen, solange diese nicht auf einem Zuschlag beruhen, dem ein neues Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist.

Sollten über die derzeit erbrachten Verkehrsleistungen hinaus neue, bislang nicht erbrachte, Schienenpersonennahverkehrsleistungen SPNV von den Ländern Thüringen, Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt auf dem Streckennetz der HSB (gemäß § 1) bestellt werden, gilt für diese Verkehre die Geltungsbeschränkung nach Satz 1 ebenfalls, wenn dem ein Ausschreibungsverfahren vorausgeht.

Wird das aktuelle Finanzierungsverfahren der touristischen Bestandsverkehre geändert, gilt die Geltungsbereichseinschränkung nach Satz 1 und 3 nicht, auch wenn das neue Finanzierungsverfahren der Verkehrsvertragsgestaltung für echte SPNV Verkehre weitestgehend entspricht.

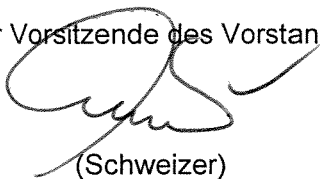
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Sie kann mit der gleichen Frist und zu dem gleichen Termin schriftlich gekündigt werden, wie die jeweils geltende Vergütungstarifvereinbarung (derzeit TV Nr. 2975) gekündigt werden kann. Es ist zulässig, ausschließlich § 2 dieser Tarifvereinbarung mit den in Satz 2 genannten Fristen schriftlich zu kündigen. Eine Nachwirkung dieser Tarifvereinbarung (Kündigung nach Satz 2) bzw. des § 2 dieser Tarifvereinbarung (Kündigung nach Satz 3) ist ausgeschlossen.

Wernigerode, den 10. August 2012

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

